Der Landrat

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

EINGEGANGEN
19. SEP. 2023
Sparfeld Architekten

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Fachbereich:	Bauordnung
Besucheradresse:	06749 Bitterfeld-Wolfen / OT Stadt Bitterfeld Röhrenstraße 33
Sprechzeiten:	Montag Geschlossen Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Geschlossen Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung
Sprechzeiten der Bürgerämter:	Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr Freitag 07:00 – 13:00 Uhr sowie nach Vereinbarung
Bearbeitet von:	Herr Wagenknecht
Telefon:	03493/ 341 623
Fax:	03493/ 341 589
E-Mail*:	Bernd.Wagenknecht@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer:	231

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens	Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)	Datum
	Az.: 63-01748-2023-51	**14.09.2023**

Vorhaben	**Gemeinde Muldestausee** **1. Sachliche Teiländerung Flächennutzungsplan Solar** **hier: Stellungnahme zum Vorentwurf**
Grundstück	

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.
Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Raumordnung

Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in der derzeit gültigen Fassung, sind Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von mehreren Hektar als raumbedeutsam einzustufen.
Daher ergeht der Hinweis, dass Sie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), in der derzeit gültigen Fassung, verpflichtet sind, Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

2. Altlasten / Bodenschutz

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Bodenschutzbehörde, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Kreisgebiet.

Für den Geltungsbereich der 1. Sachlichen Teiländerung Flächennutzungsplan Solar Gemeinde Muldestausee gemäß der Planzeichnung sind im **aktuellen** Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen registriert. Schädliche Bodenveränderungen sind mir nicht bekannt.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Einwände zum Vorentwurf der o. g. Planänderung.

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung, ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (§§ 2, 3 BodSchAG LSA).

Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung, nicht überschreiten.

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recycling-Baustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in der derzeit gültigen Fassung) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit gültigen Fassung, zu entsorgen sind.

Nach § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt,

Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen". Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)" ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten" zu dokumentieren.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbauasphalt (WVB Asphalt)" ist der Einsatz von Asphaltgranulat als mineralischer Abfall außerhalb dafür zugelassener Anlagen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten" zu dokumentieren.

Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Eine „Verschleppung" von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

3. Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden:

1. Alle bei geplanten Bauarbeiten anfallenden Abfälle (auch Grünschnitt/biologisch abbaubare Abfälle) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG.

2. Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub sowie bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen zu technischen Zwecken sind, soweit es sich um Abfall handelt, die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), in der derzeit gültigen Fassung) maßgeblich.
   Mineralische Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können, sind entsprechend den Maßgaben der Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), in der derzeit gültigen Fassung, ordnungsgemäß zu beseitigen.

4. Katastrophenschutz

Prüfung Kampfmittel

Die betreffenden Flächen wurden anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Meine vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung.
Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

5. Denkmalschutz

Gegen die Planänderung bestehen aus archäologischer Sicht **keine Einwände**. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt.

Folgende Hinweise sind in die Planzeichnung aufzunehmen:

- Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), in der derzeit gültigen Fassung, und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Soweit erforderlich, kann diese gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt enthalten (vgl. Urteil OVG LSA v. 17.04.2003, 2 L 150/02).

- Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

6. *Naturschutz und Landschaftspflege*

Die Größe der Teilflächenänderung umfasst ca. 250 ha (Umweltbericht S. 6). Bei dem Plangebiet handelt es sich um ehemalige Kippenflächen, die seit etwa 40 Jahren landwirtschaftlich genutzt werden.
Aufgrund dessen, dass es sich um eine Bergbaufolgelandschaft handelt, sind Senkungsbereiche zu verzeichnen. In den Setzungen sind Wasserflächen vorzufinden.

Es wurde eine Alternativenprüfung / Potenzialanalyse im Gebiet der Gemeinde Muldestausee angefertigt. Bei der Alternativenprüfung wurden vergleichbare Flächen vorgebracht. Jedoch ist in Frage zu stellen, ob die Größe der PV-Anlage für die Gemeinde energetisch notwendig ist.

Die Planung steht ebenfalls nicht im Einklang mit dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt. Laut Landesentwicklungsplan soll die Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitgehend vermieden werden.

Es ist außerdem anzumerken, dass sich die Planflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Dübener Heide" sowie des Naturparks „Dübener Heide" befinden und diese Schutzgebiete großflächig beinträchtigen würden. Ebenso fällt das Vorhaben in den Verbotstatbestand des Landschaftsschutzgebiets. Eine Herausgliederung der Fläche aus dem LSG ist nicht möglich.

Weiterhin dient das LSG als Puffer für das angrenzende FFH-Gebiet „Schlauch Burgkemnitz" sowie zu den Naturschutzgebieten „Schlauch Burgkemnitz" und „Tiefkippe Schlaitz".

47 ha der Fläche im Plangebiet werden auch als Blühflächen bzw. Blühstreifen bewirtschaftet. Diese Flächen werden nach der Richtlinie eines EU-Förderprogramms als ökologisch wertvoll anerkannt und dienen Insekten und Vögeln als Nahrungsgrundlage.

Hinweise für die weitere Entwurfsplanung:

1. **Die Gemeinde muss durch eine Energieplanung zunächst eine Bedarfsermittlung durchführen und dadurch aufzeigen, wieviel Energie benötigt wird.** Dies sollte auch als Kriterium für die Alternativenprüfung dienen und wird auch von der regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vorgegeben.

2. Zur **natur- und artenschutzfachlichen Einordnung** des Gebietes ist eine Unterlage vorzulegen, welche die bisherigen Untersuchungsergebnisse darstellt.

3. Weiterhin bedarf es entsprechend der erhobenen Untersuchungen noch einer **konzeptionellen Betrachtung,** wie das Projekt unter Beachtung der bisherigen und noch ausstehenden Untersuchungsergebnisse umgesetzt werden könnte.

4. Am 21.02.2023 verständigte sich das Landschaftsplanungsbüro Dr. Reichhoff mit der unteren Naturschutzbehörde über eine zwingend durchzuführende **FFH-Prüfung für das nahegelegene FFH-Gebiet „Schlauch Burgkemnitz".** Nach § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit

gültigen Fassung, sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 - Gebieten zu überprüfen und festzustellen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Die Plangebietsflächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr wertvoll zu betrachten, sodass die o. g. erheblichen Umweltauswirkungen durch die geplante PV-Anlage, den Belangen des Natur- und Artenschutzes grundsätzlich entgegenstehen.
Die natur- und artenschutzrechtlichen Prüfungen bezüglich der betroffenen Schutzgebiete sind schon auf der Ebene der FNP-Planung abzuarbeiten und können nicht erst im B-Planverfahren betrachtet werden.

7. Forstrecht

Die untere Forstbehörde hat keine Einwände gegen die „1. Sachliche Teiländerung Flächennutzungsplan Solar" der Gemeinde Muldestausee, da keine Waldflächen direkt betroffen sind. Da aber in unmittelbarer Nachbarschaft zahlreiche Waldflächen liegen, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Der Abstand zu den vorhandenen Waldflächen sollte mindestens 30 m betragen (ca. 1 Baumhöhe).
- Es besteht kein Anspruch auf das Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen aus Gründen der Beschattung von Solarmodulen.
- Es ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht der benachbarten Waldflächen oder diese wird dem Investor auferlegt.

8. Brandschutz

Unter der Voraussetzung einer gesicherten Löschwasserversorgung nach den Anforderungen des Arbeitsblattes W 405 des DVGW Regelwerks und gesicherter Zufahrten zu Grundstücken und Objekten einschließlich ausreichender Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß den Anforderungen der DIN 14090 bestehen aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.

9. Redaktionelle Hinweise

Das Baugesetzbuch ist zwischenzeitlich erneut geändert worden und daher wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)".

Die Baunutzungsverordnung ist ebenfalls zwischenzeitlich erneut geändert worden und daher wie folgt zu zitieren: „Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)"

Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange des ***Immissionsschutzes***, des ***Wasserrechts***, des ***Gesundheitswesens*** sowie der Belange des Landkreises als ***Träger der Baulast für die Kreisstraßen*** bestehen zu dem o. g. Vorentwurf zur Änderung des FNP keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rappehn
Fachdienstleiterin
Bauplanung/Denkmalschutz